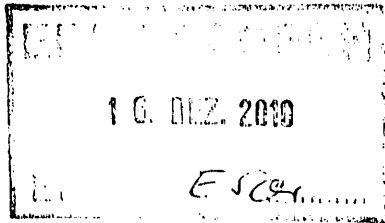


150.12.1
170111



Bundesamt
für Migration
und Flüchtlinge



Bundesamt für Migration und
Flüchtlinge

Ort: 19258 Nostorf

Datum: 14.12.2010 - *

Gesch.-Z.: 5201944 - 150

bitte unbedingt angeben

Anerkennungsverfahren



B E S C H E I D

In dem Wiederaufnahmeverfahren der

[REDACTED]

wohnhaft:

[REDACTED]

vertreten durch: Rechtsanwalt
Ralf Albrecht
Bierstrasse 14
49074 Osnabrück

ergeht folgende Entscheidung:

1. Das Abschiebungsverbot des § 60 Abs. 7 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes liegt hinsichtlich der Republik Kosovo vor; im Übrigen liegen Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 - 7 des Aufenthaltsgesetzes nicht vor..
2. Der Bescheid vom 06.03.2007 wird aufgehoben, soweit er dem entgegen steht.

Begründung:

Die Antragstellerin, kosovarische Staatsangehörige albanischer Volks- und islamischer Religionszugehörigkeit, beantragte unter Aktenzeichen 2493726-138 am 18.08.1999 erstmals ihre Anerkennung als Asylberechtigte.

Am 14.02.2006 wurde durch Schriftsatz ihres Verfahrensbevollmächtigten ein Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens hinsichtlich § 60 Abs. 2 – 7 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) gestellt, der mit Bescheid vom 06.03.2007 abgewiesen wurde.

Die dagegen erhobene Klage ist noch unter dem Aktenzeichen 5 A 381/07 As vor dem Verwaltungsgericht Schwerin anhängig.

03045

Hausanschrift Zentrale

Platz der Einheitlichen Migration und
Flüchtlings
Erkenntnisstelle
Postfach 10 15 50
50333 Köln

Erkennungsstelle Zentrale

Bundesamt für Migration und
Flüchtlinge
90343 Nürnberg

Internet

www.bamf.de
E-Mail
Postfach@bamf.bund.de

☎ Zentrale

(09 11) 9 43 - 0

Telefax Zentrale

(09 11) 9 43 40 00

Bankverbindung
Bundeskasse Weiden, Kto. 750 010 07
Deutsche Bundesbank,
Filiale Regensburg, BLZ 750 000 00
IBAN: DE08 7500 0000 0075 0010 07
BIC: MARKDEF 3300

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sachverhaltes wird auf den Akteninhalt verwiesen.

1.

Für die Antragstellerin liegt ein Abschiebungsverbot des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG bezüglich der Republik Kosovo vor.

Von einer Abschiebung soll gemäß § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG abgesehen werden, wenn dem Ausländer eine erhebliche individuelle und konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit droht.

Die Antragstellerin ist psychisch erkrankt und bedarf regelmäßiger, auch stationärer, Behandlung. Die rechtzeitige und regelmäßige Erreichbarkeit der notwendigen Behandlung wäre für die Antragstellerin in der Republik Kosovo nicht sicher gestellt. Dies würde dazu führen, dass sich der Gesundheitszustand der Antragstellerin im Falle einer Abschiebung in die Republik Kosovo in absehbarer Zeit erheblich verschlechtern würde.

Weitere Abschiebungsverbote auch in Bezug auf andere Staaten sind nicht ersichtlich.

2.

Die mit Bescheid vom 06.03.2007 erlassene Ausreiseaufforderung und Abschiebungsandrohung wird aufgehoben, vom Erlass einer neuen Ausreiseaufforderung und Abschiebungsandrohung wird in diesem Bescheid abgesehen, obwohl die Ausländerin weder als Asylberechtigte oder Flüchtling anerkannt wird noch einen Aufenthaltstitel besitzt, da ein anderer Zielstaat als der, für den das Abschiebungsverbot besteht, nicht bezeichnet werden kann.

3.

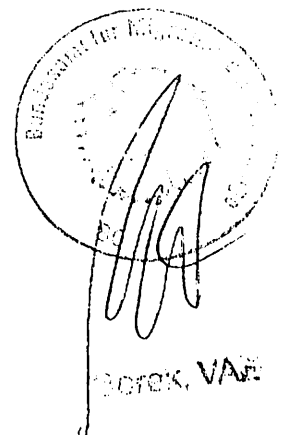
Die positive Feststellung zu § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG wird mit dem Zeitpunkt der Bekanntgabe der Entscheidung bestandskräftig.

Die beigefügte Rechtsbehelfsbelehrung ist Bestandteil dieses Bescheides.

Im Auftrag

Keller

Manuskriptfertig am 15.12.2010 in Außenstelle Nostorf OT Horst



Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
Sekret. VAE